

VEREINSSATZUNG

Stand: 23. Oktober 2015

POSITIVE-PROPAGANDA e.V.

Dachauer Straße 149/Rgb

D-80335 München

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Positive-Propaganda e.V."

Der Sitz des Vereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der bildenden Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen, insbesondere freischaffender zeitgenössischer Künstler.

Er widmet sich vornehmlich den gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Tendenzen der Kunstentwicklung. Dabei ist er konfessionell ungebunden, überparteilich und keinerlei Fremdinteressen verpflichtet.

2.2 Der Verein widmet sich der Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen, vor allem in der Betrachtung zeitgenössischen Schaffens.

2.3 Der Verein bewirbt, veranstaltet und realisiert Ausstellungen, Projekte im öffentlichen Raum, Vorträge, Diskussionen und Führungen.

Er veröffentlicht Druckwerke (z.B. Editionen, Plakate, Flyer, Kataloge und Begleitbücher zu Ausstellungen), Film Dokumentationen sowie Online- und Printbeiträge. Er gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgesehen aktiv mit.

2.4 Der Verein unterstützt die Stadt München mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen, bei Sammlungs Zukäufen, Ausstellungskuration, sowie Projekten und Publikationen auf dem Gebiet der „Street Art“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung beschließt der Beirat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.

Dies können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht-rechtsfähige Vereine und Stiftungen.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Auflösung
- b) Ausschluss
- c) Austritt.

5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;

b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

5.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann bis zum 31. März des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge.

Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.

6.2 Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

6.3 Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.

6.4 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und einem bis maximal drei Beiräten.

§ 8 Vorstand

8.1 Die Vorstandsorgane sind,

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch seinen Vorsitzenden alleine oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands zusammen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

9.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Erteilung der Entlastung.
- b) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer sowie von 1-3 Beiräten;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9.4 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Vorschläge für Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

9.5 Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.6 Sämtliche Protokolle müssen vom Vorsitzenden oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands zusammen unterzeichnet werden.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei das Jahr der Wahl und das der Beendigung nicht mitgezählt wird soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.

10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch mit 3/4-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind.

Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältniss.

10.3 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Einrichtung des Kuratoriums, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;
- e) die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen.

§ 11 Schiedskommission

11.1 Zur Regelung von Streitigkeiten, Beschlussfassung über Wahlanfechtungen und Satzungsauslegungen, ferner zur Entscheidung über Anträge nach § 5/c wählt die Mitgliederversammlung falls gewünscht eine Schiedskommission.

11.2 Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

11.3 Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand noch einem etwaigen Kuratorium angehören oder als Revisoren tätig sein. Anträge an die Schiedskommission können vom Vorstand oder von 50% der Mitglieder gestellt werden. Im übrigen gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.

11.4 Das Schiedsverfahren wird in der Schiedsordnung des Vereins geregelt.

11.5 Berufungen gegen Beschlüsse der Schiedskommission sind nur auf dem Rechtsweg möglich.

§ 12 Kuratorium

12.1 Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.

12.2 Das Kuratorium wird für eine Dauer von zwei Jahren berufen.

12.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.

12.4 Der Vorstand beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung und zur Behandlung grundsätzlicher und aktueller Fragen zur Vereinsarbeit ein.

§ 13 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben übernehmen. Sobald ihre Aufgabenstellung gebilligt ist, sind sie mit den Mitteln und Einrichtungen des Vereins zu fördern.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Die Mitglieder haben das Recht, alle Ausstellungen des Vereins kostenlos zu besuchen. Sie sind bei allen Leistungsangeboten des Vereins bevorzugt zu behandeln.

§ 16 Geltung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 20. März 2015 und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.